



Das neue Stiftungsrecht Liechtensteins und der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf

(Dr.iur. Peter Sprenger)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Am 26. Juni 2008 beschloss der liechtensteinische Landtag (Parlament) das neue Stiftungsrecht. Im Landesgesetzblatt Nr. 220/2008 wurde das neue Stiftungsgesetz (im Folgenden „StiG“) am 26. August 2008 veröffentlicht. Es tritt am 1. April 2009 unter Vorbehalt von Übergangsfristen (vgl. die 4 Artikel der Übergangsbestimmungen des StiG, im Folgenden mit „ÜB“ abgekürzt) in Kraft. Nach Artikel 552 PGR wird die Stiftungsmaterie neu in 41 Paragrafen geregelt und gleichzeitig werden die bisherigen Art. 552 bis 570 PGR aufgehoben. Wenn in diesem Newsletter Paragrafen ohne Gesetzesabkürzung zitiert werden, sind diejenigen des neuen StiG gemeint.

1.2 Gesetzestext

Den Wortlaut des neuen StiG, eine englische Übersetzung desselben und die Erläuterung des Berichts und Antrags der Regierung ans Parlament findet man unter www.llv.li, indem man in der Mitte der Seite oben „Regierung“ auswählt, daneben auf „go“ drückt und dann in der rechten Spalte „Ressort Justiz“ anklickt. Die genannten Dokumente finden sich in der rechten unteren Spalte als pdf-Datei auf der genannten Seite unter „Recht-Regierung (RFL)/Ressort Justiz“.

1.3 Verordnung

Das StiG verweist an drei Stellen auf die Verordnungskompetenz der Regierung. Dies ist im Bereich der Prüfbefugnis der Stiftungsaufsicht bei den hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen und den anfallenden Gebühren (§ 21 Abs. 5), bei den Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle (§ 27 Abs. 5 Satz 2) und bei der Tätigkeit der Stiftungsaufsicht und deren Gebühren (§ 29 Abs. 6) der Fall. Die Regierung ist derzeit dabei, eine diese Themenkreise umfassende Verordnung auszuarbeiten und hat über Anfrage mitgeteilt, dass die Verordnung bis zum Inkrafttreten des StiG ebenfalls in Kraft gesetzt wird. Da die Regierung grundsätzlich nur die Kompetenz hat, Ausführungsverordnungen zu

erlassen, werden in der angekündigten Verordnung nur die Details der im Gesetz angelegten Grundsätze geregelt werden.

1.4 Intentionen des neuen Gesetzes

Ein Anliegen des Gesetzgebers war es, den verschiedenen höchstgerichtlichen Urteilen, die das seit 1926 bestehende Stiftungsrecht weiterentwickelt hatten, mit gesetzlichen Anpassungen gerecht zu werden. Zudem sollte fragwürdigen Entwicklungen, welche das Stiftungsrecht aufgrund einer weitreichenden Verweisungsnorm auf das Treuunternehmensgesetz (TrUG) des PGR in der Praxis genommen hatte, Einhalt geboten werden. Dadurch wollte man wieder Klarheit für die für das Treuhandwesen zentrale Rechtsform der Stiftung schaffen. Steuerrechtliche Überlegungen waren entgegen anderslautenden Medienberichten kein Auslöser für die Reform des Stiftungsrechts. Auch die im Februar 2008 aufgrund eines Datendiebstahls bei der LGT-Treuhand ausgebrochene Krise hatte keinen Einfluss auf die Novelle, da die Novelle zu diesem Zeitpunkt praktisch abgeschlossen war.

Der Gesetzgeber war bestrebt ein modernes, in sich schlüssiges und wettbewerbsfähiges Stiftungsrecht, das den Anforderungen in einem sich schnell verändernden Umfeld zu genügen vermag, zu schaffen. Die Verantwortlichkeit des Stifters – gemeint ist der wirtschaftliche Stifter – wurde klar gestärkt und das Prozedere bei Gründungen oder Änderungen neu geregelt. Die physische Hinterlegung der Statuten beim Öffentlichkeitsregister ist künftig nicht mehr erforderlich. Den Aspekten moderner Foundation Governance (vgl. dazu unten 9.5) wurde mit einer klareren Regelung der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten Rechnung getragen. Zudem wurde eine effektivere Stiftungsaufsichtsbehörde geschaffen, zuständig vor allem für die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen.

Mit detaillierten Übergangsbestimmungen wurde schliesslich festgelegt, welche Aspekte des neuen Stiftungsrechts auch für bestehende Stiftungen Geltung haben. In diesem Zusammenhang sind vor allem

die Bestimmungen über die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten von praktischer Bedeutung.

2 Neue Begrifflichkeiten

2.1 Stiftungszwecke und -arten

Das neue Stiftungsrecht schafft in den §§ 1 bis 8 endlich Klarheit in der bisher teilweise verwirrenden Begrifflichkeit des Stiftungsrechts. Das Gesetz unterscheidet neuerdings zwischen privat- und gemeinnützigen Stiftungen. Es stellt zudem Regeln auf, wann gemischte Stiftungen, die weiterhin möglich sind, als überwiegend gemeinnützig oder als überwiegend privatnützig zu betrachten sind.

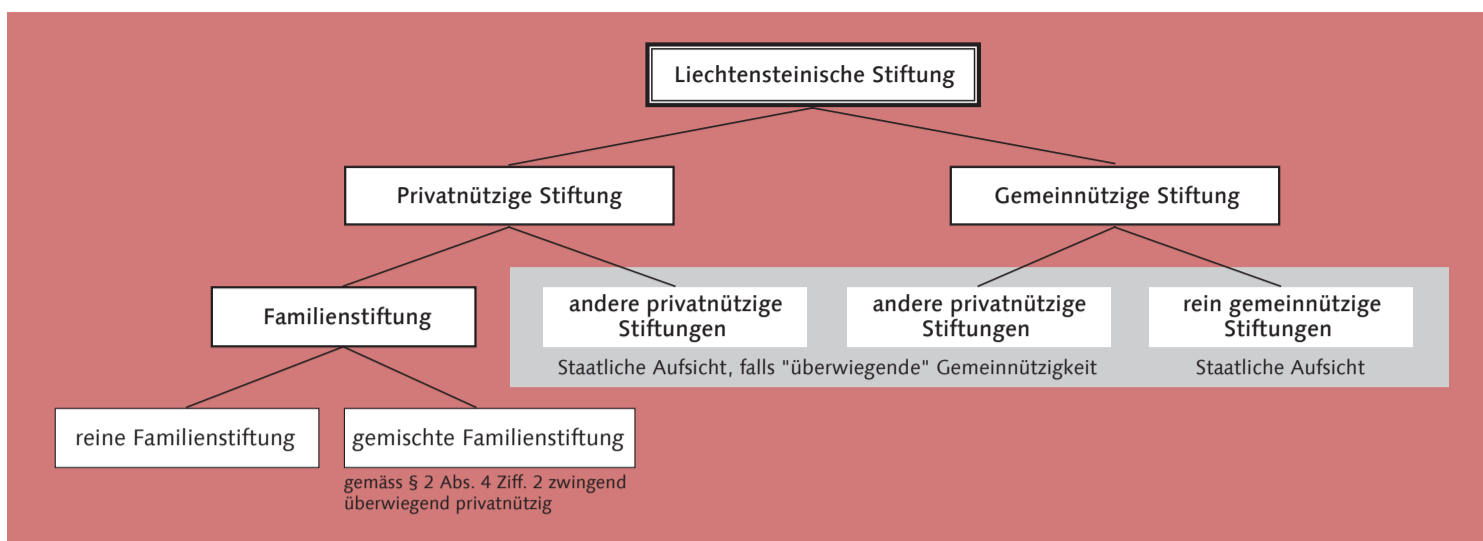
Nach diesen gelten gemischte Stiftungen dann als überwiegend gemeinnützig, wenn entweder der gemeinnützige Anteil überwiegt, oder eine Entscheidung zwischen Gemein- und Privatnützigkeit aufgrund ungenauer Umschreibungen im Zweifelsfall nicht möglich ist. Es empfiehlt sich deshalb, künftig im Zweck der Stiftungsdokumente klar zu umschreiben, ob eine überwiegende Gemeinnützigkeit gewollt oder ob die Stiftung trotz gemischtem Charakter als überwiegend privatnützig zu betrachten ist. Damit wird gleichzeitig auch darüber entschieden, ob eine staatliche Aufsicht zwingend notwendig ist oder nicht.

Bei gemischten Familienstiftungen muss daher genau darauf geachtet werden, dass der Zweckanteil der Familienstiftung die anderen Zweckanteile übersteigt, da letztere nach der klaren Anordnung von § 2 Abs. 4 Ziffer 2 nur ergänzenden Charakter haben dürfen. Die gemischte Familienstiftung ist also per definitionem überwiegend privatnützig. Sollte eine Familienstiftung überwiegend gemeinnützige oder ausser familiären auch gemeinnützige Zwecke verfolgen, so wird sie die Qualifikation als Familienstiftung verlieren und unter staatliche Aufsicht fallen, wenn der gemeinnützige Anteil überwiegt, oder nicht klar festgelegt werden kann.

Ausschlaggebend bei der Unterscheidung zwischen Gemein- und Privatnützigkeit

Informationen für den eiligen Leser

1. Die Sanierung von ungenügenden Zwecken bei altrechtlichen Stiftungen muss bis spätestens 31. Dezember 2009 erfolgen. Bei allen nicht eingetragenen Stiftungen hat der Stiftungsrat dem Register bis zum 30. Juni 2010 eine Bestätigung zukommen zu lassen, dass der Zweck den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
2. Bei allen eintragungspflichtigen Stiftungen besteht eine Pflicht des Stiftungsrates zur Anzeige an die Stiftungsaufsicht bis 30. September 2009.
3. Bei Gründung von hinterlegten Stiftungen wird ein neues System eingeführt. Bei einer Hinterlegung müssen die Gründungsdokumente nicht mehr beim Register eingereicht, sondern es muss vom Stiftungsrat nur noch innert 30 Tagen ab Errichtung eine von einer qualifizierten Person bestätigte Gründungsanzeige hinterlegt werden.
4. Falls eine Änderung einer Tatsache gemäss Gründungsanzeige eintritt, ist dies – auch bei altrechtlichen Stiftungen – in Form einer Änderungsanzeige dem Register anzuzeigen.
5. Bei altrechtlichen Stiftungen können früher hinterlegte Stiftungsurkunden bei Erstattung einer Änderungsanzeige zurück verlangt werden.
6. Die Ausstellung von Zessionserklärungen ist bei Stiftungen ab dem 1. April 2009 nicht mehr möglich.
7. Die Informations- und Auskunftsrechte können durch Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht ausgeschlossen oder durch Einrichtung eines Kontrollorganes auf ein Minimum eingeschränkt werden. Für altrechtliche Stiftungen kann ein Kontrollorgan in jedem Fall bis zum 30. September 2009 eingerichtet werden. Die erste Prüfung durch das Kontrollorgan hat bis zum 30. Juni 2010 zu erfolgen.
8. Die Anfechtungsfrist von Stiftungserrichtungen wegen Pflichtteilsverletzung wird auf zwei Jahre verkürzt.



ist die Stiftungserklärung. Massgebend ist also der Stifterwille.

Der mit dem StiG bei den allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) neu eingeführte Art. 107 Abs. 4a PGR enthält eine privatrechtliche Legaldefinition der Gemeinnützigkeit, auf die der § 2 zwecks Einteilung der Stiftungen verweist.

Mit § 7 wurde der Typus der diskretionären Stiftung, auch Ermessensstiftung genannt, präziser gefasst, indem die damit verbundene Art von Begünstigung und die Rechte von Ermessensbegünstigten klar umschrieben werden.

2.2 Stiftungsdokumente

Das neue Stiftungsrecht hat zudem eine klare Hierarchie der Dokumente einer Stiftung geschaffen. Unter anderem wurde definiert, wer welche Dokumente erlassen bzw. abändern darf und welche zwingenden und fakultativen Inhalte diese Dokumente haben. Alle diesbezüglich relevanten Dokumente werden zusammenfassend in der Überschrift des StiG vor § 16 als „Stiftungsdokumente“ bezeichnet.

2.2.1 Stiftungsurkunde

Zentrales und zwingend zu erstellendes Dokument ist die Stiftungsurkunde. Das StiG verwendet in der Überschrift zu § 16 in Klammern den Begriff „Statut“. Die Praxis bezeichnet dieses Dokument üblicherweise als Statuten. Sie ist gleichzeitig die sogenannte Stiftungserklärung gemäss § 14.

Die Stiftungsurkunde muss zwingend (absolut zwingender Statuteninhalt gemäss § 16 Abs. 1) folgende Punkte enthalten:

- Willenserklärung des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen
- Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung
- Vermögenswidmung von mindestens 30'000.- CHF, USD oder EUR (Mindestkapital gemäss § 13 Abs. 1 in Wiederholung von Art. 122 PGR)
- Zweck der Stiftung, einschliesslich Begünstigtenbestimmung (letzte kann auch im Beistatut erfolgen, was aus Diskretionsgründen die Regel sein wird)
- Errichtungsdatum

- Dauer, falls die Dauer der Stiftung begrenzt ist (falls die Dauer unerwähnt bleibt, besteht eine gesetzliche Vermutung einer unbegrenzten Dauer)
- organisatorische Bestimmungen zum Stiftungsrat
- Regelung der Vermögensverwendung bei Auflösung der Stiftung
- Adresse des Stifters oder des indirekten Stellvertreters (explizite Erwähnung der indirekten Stellvertretung notwendig)

Falls der Stifter die folgenden Punkte geregelt haben möchte, müssen auch diese (relativ zwingender Statuteninhalt gemäss § 16 Abs. 2) zwingend in die Statuten aufgenommen werden:

- Vorhandensein oder Möglichkeit der Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)
- Vorhandensein oder Möglichkeit der Errichtung von Reglementen
- Hinweis auf allenfalls weitere eingerichtete oder einrichtbare Organe (diesbezügliche Details können in einem Beistatut oder Reglement festgelegt werden)
- allfälliger Vorbehalt des Widerrufs durch den Stifter oder der Änderungskompetenz des Stifters
- allfällige Änderungsrechte für den Stiftungsrat oder andere Organe
- Vollstreckungsausschluss
- Vorbehalt der Umwandlung
- freiwillige Unterstellung einer privatnützigen Stiftung unter staatliche Aufsicht

Die Statuten müssen durch den Stifter oder dessen indirekten Stellvertreter (d.h. den Treuhänder) in schriftlicher Form verfasst und unterzeichnet werden. Die Unterschriften des Stifters oder des indirekten Stellvertreters müssen beglaubigt werden.

2.2.2 Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)

Sofern sich der Stifter dies gemäss § 16 Abs. 2 Ziffer 1 in den Statuten vorbehalten hat, kann er eine Stiftungszusatzurkunde, in der Praxis Beistatut genannt, errichten. Das Beistatut kann jene Teile der Stiftungserklärung/Statuten enthalten, welche laut Gesetz nicht zwingend in den Statuten enthalten sein müssen. Dies sind in der Praxis die konkreten Begünstigungsregelungen.

Auch das Beistatut muss vom Stifter bzw. dessen indirektem Stellvertreter erlassen und unterzeichnet werden. Die Unterschriften müssen auch in diesem Fall beglaubigt werden, da das Beistatut einen Teil der Stiftungserklärung darstellt.

Weil es in der Praxis häufig vorkommt, dass Dritten (z.B. Banken zwecks Eröffnung eines Kontos) zu Beweis Zwecken die Statuten vorgelegt oder abgegeben werden, macht die bisherige Zweiteilung in Statuten und Beistatuten trotz der Abschaffung der Hinterlegungspflicht der Statuten weiterhin Sinn. Sie stellt auch unter der neuen Gesetzeslage einen effektiven Schutz der Privatsphäre der vom Stifter benannten Begünstigten dar.

2.2.3 Reglemente

Während Statuten und Beistatuten durch den Stifter oder durch dessen indirekten Stellvertreter erlassen werden müssen, können neben dem Stifter auch der Stiftungsrat oder andere fakultativ bestellte Organe sogenannte Reglemente erlassen. Diese können Ausführungsbestimmungen zu den Statuten oder Beistatuten oder interne Anordnungen zur Verwaltung der Stiftung oder deren Vermögen enthalten. Die Möglichkeit der Errichtung von Reglementen ist Bestandteil des relativ zwingenden Statuteninhalts und muss daher gemäss § 16 Abs. 2 Ziffer 2 in den Statuten vorgesehen sein.

Der Gesetzgeber hat in § 18, letzter Satz, ausserdem festgelegt, dass bei Widersprüchen jene Reglemente, welche der Stifter selbst erlassen hat, den Reglementen, die durch den Stiftungsrat oder andere Organe erlassen wurden, vorgehen. Er hat

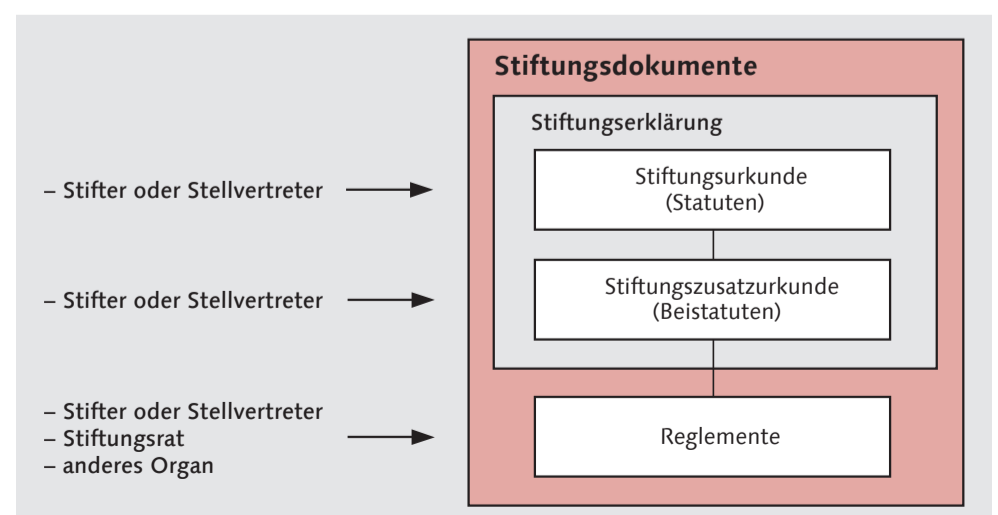
sich daher für die Priorität der Stifterelemente entschieden. Dies ganz im Sinne der in der Folge in Ziffer 6 beschriebenen gestärkten Rechtsposition des Stifters.

3 Die Sanierung altrechtlicher Zweckumschreibungen

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Zweckumschreibung gemäss § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und der neueren Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte (Oberster Gerichtshof und Staatsgerichtshof), muss der Zweck einer Stiftung zumindest rudimentär erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest ansatzweisen Kriterien der Kreis der Begünstigten festgelegt wird. Wenn im Zweck einer altrechtlichen Stiftung zum Beispiel lediglich die Vermögensverwaltung ihres Vermögens genannt ist, genügt dies den neuen Anforderungen nicht mehr und wir empfehlen eine umgehende Sanierung dieser altrechtlichen Zwecke. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Übergangsbestimmungen im Art. 2 eine Sanierung bis Ende 2009 fordern. Allerdings werden nach Inkrafttreten des StiG am 1.4.2009 gemäß den zitierten Übergangsbestimmungen erhöhte Anforderungen an die Beweisurkunden hinsichtlich des einschlägigen Willens des Stifters gestellt. Wir haben intern die diesbezüglichen Problemfälle eruiert und werden unsere Kunden noch vor Inkrafttreten des StiG kontaktieren, falls unseres Erachtens ein Sanierungsbedarf vorliegt.

4 Das neue Konzept der Stellvertretung bei der Gründung

Die Errichtung der Stiftung durch einen Stellvertreter (Treuhänder) ist gemäss § 14 Abs. 2 und 3 weiterhin möglich. Dies, um die Privatsphäre des Stifters im Ausnahmeverhältnis auch in Zukunft zu schützen. Die Vertretung bei der Stiftungsgründung wurde neu als indirekte Stellvertretung, die aber die Wirkung der direkten Stellvertretung hat, ausgestaltet. Der liechtensteinische Treuhänder handelt daher bei der Gründung als indirekter Stellvertreter des Stifters. Gemeint ist der wirtschaftliche Stifter, der einen Teil seines Vermögens gemäss § 1 Abs. 1 Satz 2 der Stiftung wid-

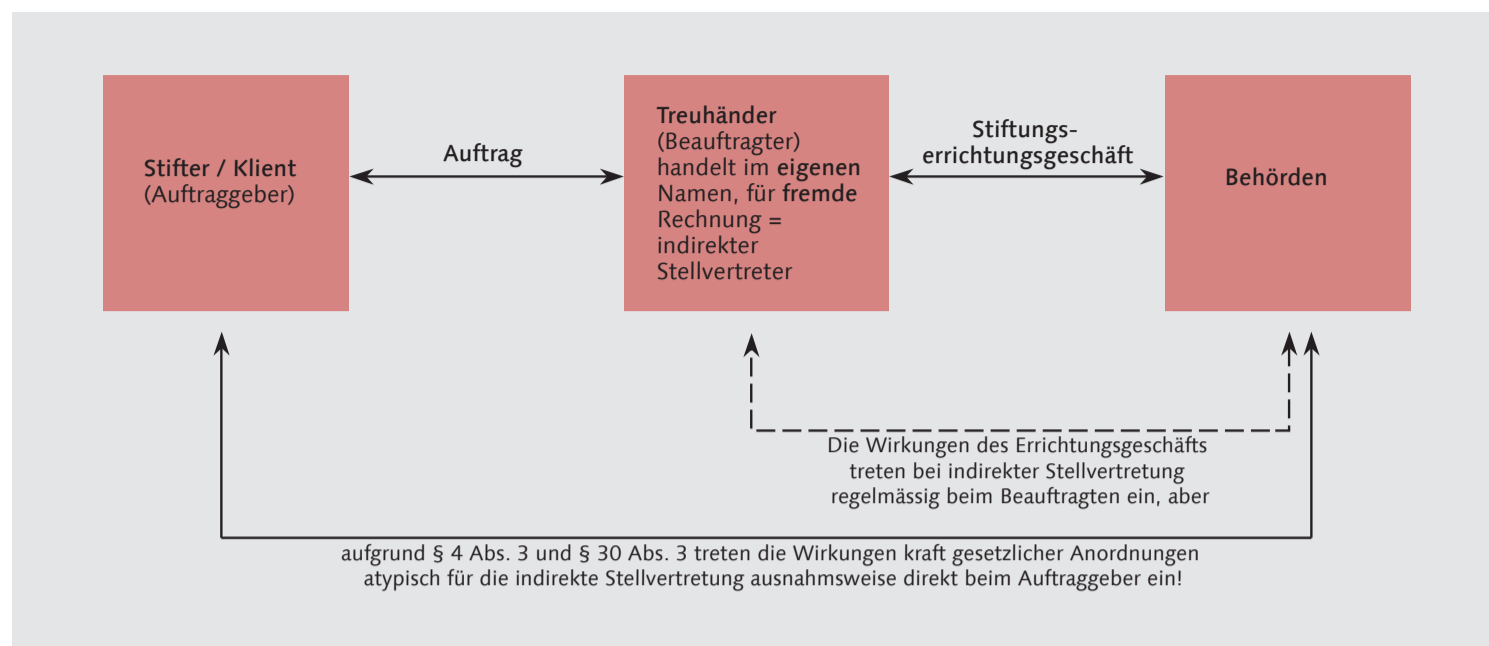


met. Der Treuhänder handelt also in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung, eben als indirekter Stellvertreter. Die Wirkungen seiner Rechtshandlungen, die bei der indirekten Stellvertretung grundsätzlich beim Vertreter eintreten, treten aber aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 4 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 eben nicht beim Treuhänder, sondern bei seinem Klienten, dem oben umschriebenen Stifter d.h. beim Vertretenen ein. Damit wird klargestellt, dass alle Rechte und Pflichten unmittelbar beim Auftraggeber eintreten und dieser allein als Stifter anzusehen ist. Dadurch wird auch die von der Praxis früher vorgenommene Unterscheidung zwischen rechtlichem Stifter (Treuhänder) und wirtschaftlichem Stifter (Klient), die von der Rechtsprechung teilweise zugelassen und teilweise abgelehnt wurde, obsolet. Auch bei einer Kette von indirekten Stellvertretern, die bei Gründung für den Stifter durch einen ausländischen Treuhänder oder Anwalt über einen liechtensteinischen Treuhandkonzessionsträger regelmässig vorliegt, treten die Wirkungen der Gründung gemäss Gesetz (§ 4 Abs. 3, Satz 2) beim Stifter ein. Der indirekte Stellvertreter ist laut § 4 Abs. 3 Satz 3 verpflichtet, dem Stiftungsrat in jedem Fall die Person des Stifters bekanntzugeben.

Eine direkte Stellvertretung (Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung) ist ebenfalls zulässig, bedingt aber für das Stiftungserrichtungsgeschäft einer vom Stifter dafür ausgestellten Spezialvollmacht (§ 14 Abs. 2 und 3).

5 Die Neuregelung der Stifterrechte

Die Novelle lässt den Vorbehalt von Stifterrechten, nämlich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung, grundsätzlich nach wie vor zu (§ 30 Abs. Satz 1). Allerdings werden diese Rechte in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zum einen kann nur noch der Stifter, der zudem eine natürliche Person sein muss, diesen Vorbehalt tätigen und zum andern sind die Stifterrechte nicht mehr übertragbar und auch nicht vererblich (§30 Abs. 1 und 2). Damit ist gesetzlich klargestellt, dass die Stifterrechte weder unter Lebenden noch von Todes wegen übertragen werden können. Agiert eine juristische Person als Stifter, kann sie sich keine Stifterrechte vorbehalten (§ 30 Abs. 2). Damit soll sichergestellt werden, dass diese Rechte spätestens mit dem Tod des Stifters untergehen. Falls auch juristische Personen als Stifter, die sich diese Rechte vorbehalten können, zugelassen worden wären, hätte dies aufgrund der Tatsache, dass juristische Personen konzeptionell eine lange Lebensdauer haben können, bedeutet, dass dies eine zeitlich nahezu unbegrenzte Flexibilität der Stiftung zur Folge gehabt hätte. Dieses Re-



sultat wäre mit dem im Stiftungsrecht allgemein anerkannten Erstarrungsprinzip nicht in Einklang zu bringen gewesen, da es durch Verwendung einer juristischen Person ausgehebelt worden wäre. Der Treuhänder kann als indirekter Stellvertreter aber auch im Falle des Vorbehalts von Stifterrechten eine juristische Person sein, da die Wirkungen des Vorbehalts gemäss ausdrücklicher Anordnung von § 30 Abs. 3 beim Stifter, der gegebenenfalls eine natürliche Person sein muss, eintreten.

Der Inhalt der Stifterrechte wird vom StiG mit dem „Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung“ umschrieben (§ 30 Abs. 1 Satz 1). Der Vorbehalt des Widerrufs- und Änderungsrechts gehört zum relativ zwingenden Statuteninhalt (§ 16, Abs. 2, Ziffer 4) und ist daher nur möglich, wenn sich der Stifter diese Möglichkeit in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat.

Ab dem 1. April 2009 ist die Ausstellung einer Blanko-Zessionserklärung für Stiftungen aufgrund des Verbots der Übertragbarkeit der Stifterrechte (§ 30 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr möglich. Da der zitierte § 30 mangels Aufnahme in den Ausnahmekatalog in Art. 1 Abs. 4 Satz 1 ÜB nur pro futuro zur Anwendung kommt, besteht hinsichtlich altrechtlicher Stiftungen mit Stifterrechten, die mittels einer Zessionserklärung abgetreten wurden, kein Sanierungsbedarf.

Entgegen der ursprünglichen Absicht hat sich der Gesetzgeber entschlossen, dass in vorbehaltenen Stifterrechten (Widerrufs- oder Änderungsrecht) Exekution geführt werden kann. Damit soll dem potentiellen Missbrauch der Stiftung im Zusammenhang mit Gläubigerschädigung ein Riegel vorgeschoben werden.

6 Die gestärkte Rechtsposition des Stifters

Es war erklärte Absicht der Stiftungsrechtsnovelle, eine erhöhte Verantwortlichkeit des Stifters einzuführen. Bei der Errichtung der Stiftung und dem Verfassen der Stiftungserklärung wurde dem Stifter neu

eine zentrale und ausschliessliche Rolle zugewiesen. Die Vertretung durch einen indirekten Stellvertreter ist aber – wie unter 4. dargelegt – möglich. Das neue Recht hat also die bislang mögliche Einräumung weitgehender Kompetenzen an den Stiftungsrat zugunsten der Position des Stifters und im Sinne des Erstarrungsprinzips zurückgedrängt. Auch Protoktoren, Kollatoren und Kuratoren können ihre Funktionen künftig nur im Einklang mit dem nachweisbaren Stifterwillen wahrnehmen. Änderungen der Begünstigtenregelung in den Beistatuten allein durch den Stiftungsrat, auch in Absprache und mit Einverständnis des Erstbegünstigten, sind künftig bei Stiftungen nach neuem Recht nicht mehr ohne weiteres möglich. Entsprechende Regelungen bei altrechtlichen Stiftungen dürften aber aus Gründen des verfassungsmässigen Vertrauensschutzes wohl weiterhin gültig und möglich sein. Gesetz und Materialien schweigen sich zu dieser Thematik allerdings aus.

7 Die Gründung und spätere Änderungen

7.1 Hinterlegung der Gründungsanzeige oder Eintragung

Auch das neue Stiftungsrecht unterscheidet weiterhin zwischen eingetragenen und hinterlegten Stiftungen. Der Hauptvorteil der Hinterlegung, nämlich eine, dank der Unmöglichkeit für unbeteiligte Dritte einen Registerauszug zu erhalten, erhöhte Diskretion, bleibt daher gewahrt. Eingetragene Stiftungen erlangen wie bisher ihre Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung (§ 14 Abs. 4 am Ende), hinterlegte Stiftungen dagegen bereits mit der beglaubigten Unterzeichnung der Stiftungserklärung (§ 14 Abs. 1).

Einzutragen sind laut §14 Abs. 3 alle Stiftungen, die gemeinnützig oder überwiegend gemeinnützig sind. Ausserdem sind alle privatnützigen Stiftungen einzutragen, die „auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben“ (§14 Abs. 4). Es besteht aber auch für andere privatnützige Stiftungen die Möglichkeit, sich freiwillig, d.h. ohne Rechtspflicht in das Öffentlich-

keitsregister einzutragen (§ 14 Abs. 5). Soll damit eine staatliche Aufsicht verbunden sein, so muss dies im Sinne eines relativ zwingenden Inhalts in den Statuten explizit vorgesehen sein (§ 16 Abs. 2 Ziffer 8).

Während bei eingetragenen Stiftungen der Anmeldung zur Eintragung die Stiftungsurkunde in beglaubigter Kopie beizulegen ist, kann bei hinterlegten Stiftungen neu auf die Einreichung einer Kopie der Stiftungsurkunde verzichtet werden. Stattdessen muss neu eine Gründungsanzeige hinterlegt werden, die innerhalb von 30 Tagen durch einen Stiftungsrat oder den Repräsentanten einzureichen ist. Die Verpflichtung zur fristgerechten Hinterlegung der Anzeige trifft jedes Mitglied des Stiftungsrates (§ 20 Abs. 1) und die Erstattung einer unrichtigen Anzeige ist strafbedroht (§66c Abs.3 SchlT PGR).

Die Gründungsanzeige muss gemäss § 20 Abs. 2 folgende Angaben enthalten:

- Name, Sitz und Zweck der Stiftung
- Datum der Errichtung und Dauer der Stiftung, falls letztere begrenzt ist
- Angaben zum Stiftungsrat
- Angaben zum gesetzlichen Repräsentanten
- Bestätigung, dass die Bezeichnung von konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, ausser dies ergäbe sich bereits aus dem Stiftungszweck
- Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen soll
- Angabe, ob die Stiftung gemäss Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sein soll
- Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet

Die Richtigkeit der Gründungsanzeige muss von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR bestätigt werden (§ 20 Abs. 1. letz-

ter Satz). Der Bestätigende darf am Gründungsgeschäft nicht beteiligt und muss somit unabhängig sein. Die Details zu dieser Anforderung, insbesondere zur notwendigen Unabhängigkeit des Bestätigenden, werden mittels Verordnung festgelegt. Zur Sanktionierung von fahrlässigen oder vorsätzlichen Falschbestätigungen der Gründungsanzeige sind im § 66 c Abs. 4 SchIT PGR Strafbestimmungen vorgesehen. Neben den Strafen droht sowohl dem Hinterleger als auch dem Bestätigenden der Anzeige eine disziplinarrechtliche Verantwortung nach dem jeweiligen Berufsrecht (§ 66c Abs. 5 SchIT PGR).

7.2 Änderungsanzeige

Wenn Fakten, welche in der Gründungsanzeige dem Öffentlichkeitsregister angezeigt worden waren, sich nachträglich verändern, so muss dies innert 30 Tagen mittels einer Änderungsanzeige der Behörde mitgeteilt werden (§ 20 Abs. 3). Desgleichen muss auch das Eintreten eines Auflösungsgrundes gemäss § 39 Abs. 1 mit einer Änderungsanzeige innert 30 Tagen angezeigt werden, so z.B. der Beschluss des Stiftungsrates, die Stiftung wegen Zweckerfüllung bzw. wegen Nichterreichbarkeit des Zwecks zu beenden, oder wenn über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet wurde.

Treten bei altrechtlichen Stiftungen nach dem 1. April 2009 gemäss § 20 Abs. 2 relevante Änderungen ein, so müssen diese ebenfalls mittels des neuen Systems der Änderungsanzeige den Behörden kommuniziert werden (Art. 1 Abs. 2 ÜB).

7.3 Möglichkeit der Zurückforderung von Unterlagen

Gemäss Art. 1 Abs. 3 der ÜB können die beim Registeramt gemäss bisheriger Rechtslage (Art. 554 PGR) hinterlegten Kopien der Statuten oder sonstiger Dokumente altrechtlicher Stiftungen zurückgefordert werden, sobald erstmals eine Änderungsanzeige beim Öffentlichkeitsregister eingereicht wird.

Auch die Richtigkeit der Änderungsanzeige muss von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zusätzlich betreffend ihre Richtigkeit bestätigt werden (§ 20 Abs. 3, letzter Satz).

7.4 Neuerdings mindestens 2 Stiftungsräte

Der Stiftungsrat von nach neuem Recht errichteten Stiftungen hat gemäss § 24 Abs. 2 neu aus mindestens zwei Stiftungsräten zu bestehen, wobei auch – wie bisher – eine juristische Person als Stiftungsrat (corporate director) fungieren kann. Diese Bestimmung gilt nur für nach dem 1.4.2009 errichtete Stiftungen d.h., dass bei altrechtlichen, vor dem Stichtag des

Inkrafttretens des StiG gegründeten Stiftungen mit nur einem Stiftungsrat, kein zweiter Stiftungsrat ernannt werden muss. Die Amtszeit des Stiftungsrates ist ohne anderslautende Statutenbestimmung auf drei Jahre begrenzt, wobei eine beliebige Wiederbestellung zulässig ist (§ 24 Abs. 3). Dabei handelt es sich lediglich um dispositives Recht, das einer Statutenbestimmung mit einer zeitlich nicht begrenzten Amtszeit von Stiftungsräten nicht entgegen steht. Dies ist heute in der Praxis weit verbreitet.

8 Gemeinnützige Stiftungen und neue Stiftungsaufsicht

8.1 Legaldefinition der Gemeinnützigkeit

Mit der Einführung des Art. 107 Abs. 4a PGR hat der Gesetzgeber erstmals in Liechtenstein einen einheitlichen Gemeinnützigkeitsbegriff geschaffen, der über das Stiftungsrecht hinaus auch für andere Bereiche des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts zur Anwendung gelangt. Er steht demzufolge auch systematisch richtig in den Allgemeinen Bestimmungen des PGR. Der Kern der Begriffe Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit ist die Förderung der „Allgemeinheit“. Dies ist laut Art. 107 Abs. 4a PGR insbesondere dann der Fall, wenn eine Tätigkeit „dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.“ Diese Legaldefinition der Gemeinnützigkeit ist auch für die Unterscheidung zwischen privat- und gemeinnützigen Stiftungen von zentraler Bedeutung. Der § 2 Abs. 2 verweist deshalb folgerichtig darauf.

8.2 Eintragungspflicht und Aufsicht

Mit dem neuen Stiftungsrecht wurde eine eigenständige Stiftungsaufsichtsbehörde geschaffen, welche nach § 29 Abs. 2 das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist. Dort wird eine Abteilung geschaffen, die sich mit qualifiziertem Personal den Aufgaben der Stiftungsaufsicht widmen wird.

Laut § 14 Abs. 4 sind alle ganz oder überwiegend gemeinnützigen Stiftungen, sowie jene privatnützigen Stiftungen, die aufgrund spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, eintragungspflichtig und entstehen erst mit Eintragung in das Register. Ihre Eintragung ist für ihre Entstehung daher konstitutiv.

Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen, unterstehen laut § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde und benötigen eine Revisionsstelle, welche vom Gericht bestellt wird. Als Ausnahme ist es bei Stiftungen mit geringem

Vermögen oder aus anderen Gründen auf Antrag möglich, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde von der Bestellung einer Revisionsstelle absieht und die entsprechenden Prüfhandlungen selbst vornimmt. Näheres dazu wird von der Regierung in einer bereits angekündigten Verordnung geregelt werden (§ 27 Abs. 5).

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit überprüft die Behörde die dem Zweck gemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens. Sie kann diesbezüglich von der Stiftung Auskünfte verlangen und über die Revisionsstelle „in die Bücher und Schriften der Stiftung“ Einsicht nehmen (§ 29 Abs. 3). Bei der Feststellung von Verstössen muss sich die Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Anzeigepflicht an den Richter wenden, welcher die notwendigen Massnahmen im Rechtsfürsorgeverfahren ergreifen kann. Die Stiftungsaufsicht hat selbst keine Sanktionierungskompetenzen. Das neue Recht bringt eine klare Zweiteilung der diesbezüglichen Kompetenzen, indem es einerseits der Stiftungsaufsicht die Aufgabe der Überwachung der dem Zweck entsprechenden Verwendung des Stiftungsvermögens samt Informations- und Kontrollrechten gibt und andererseits den Gerichten die Rechtsdurchsetzung überträgt.

Die Stiftungsaufsicht kann anhand der Gründungsanzeigen prüfen, ob die relevanten Angaben zur Hinterlegung von privatnützigen Stiftungen erfolgt sind, und ob allenfalls eine Unterstellung unter die Aufsicht notwendig ist, weil eine angeblich privatnützige Stiftung als ganz oder überwiegend gemeinnützig anzusehen ist. Ausserdem kann sie anhand des in der Gründungsanzeige angegebenen Zwecks einer Stiftung überprüfen, ob dieser allenfalls als gesetzes- oder sittenwidrig einzustufen ist und verfügt gegebenenfalls die Auflösung der entsprechenden Stiftung (§ 21).

8.3 Diskretionäre und andere privatnützige Stiftungen mit teilweise gemeinnützigem Zweck

Die Frage, ob eine Stiftung unter staatlicher Aufsicht steht, ist bei Stiftungen, die sowohl privat- als auch gemeinnützige Zweckanteile haben, oder diskretionären Stiftungen oft nicht einfach zu beantworten. Der Gesetzgeber hat in § 2 einen strengen Ansatz gewählt. Dabei sind zwei Grundaussagen beachtlich:

Einerseits ist bei gemischten Stiftungen die Frage nach dem Überwiegen der privat- oder gemeinnützigen Zweckanteile „nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen“ zu beurteilen (§ 2 Abs. 3). Deshalb wird inskünftig sowohl auf die prozentuale Aufteilung der Begünstigung als auch auf die proportionale Anzahl von Begünstigten mit ge-

meinnützigem Charakter zu achten sein, will man sicher gehen, dass bei privatnützigen Stiftungen nicht eine Qualifizierung als „überwiegend gemeinnützige Stiftung“ erfolgt. (vgl. vorne 2.1)

Andererseits stellt der Gesetzgeber neu die Regel auf, dass bei Stiftungen, bei welchen nicht feststeht, ob sie zu einem bestimmten Zeitpunkt überwiegend privatnützig sind, von der Annahme ausgegangen wird, dass sie gemeinnützig seien. Für Zweifelsfälle wird in § 2 Abs. 2, letzter Satz, also eine gesetzliche Vermutung für die Gemeinnützigkeit eingeführt. Solche Zweifel dürfte es bei Ermessensstiftungen (discretionary foundation) oft geben. Bei solchen ist es in der Praxis sehr häufig der Fall, dass nur ein genereller Begünstigtenkreis (z.B. unspezifizierte Nachkommen innerhalb einer Familie) bezeichnet wird und häufig neben privatnützigen auch gemeinnützige mögliche Begünstigte angeführt werden. Wenn in solchen Fällen nicht eine klare und eindeutige Gewichtung vorgenommen wurde, droht die Gefahr, dass aufgrund des neuen Stiftungsrechts Gemeinnützigkeit und in der Folge staatliche Aufsicht angenommen wird. Dieser Problematik kann mit entsprechenden Klarstellungen in den Statuten oder Beistatuten dadurch begegnet werden, dass dafür gesorgt wird, dass die Stiftung in jedem Fall als überwiegend privatnützig zu betrachten ist.

Zusätzliches Gewicht erhält die erwähnte Thematik durch die Tatsache, dass diese neue Beurteilung und deren Konsequenzen auch für alle altrechtlichen Stiftungen zur Anwendung kommen wird, da der § 29 in der Ausnahmeliste derjenigen Paragraphen aufscheint, die auch für bestehende Stiftungen zur Anwendung kommen (Art. 1 Abs. 4 ÜB). Wir empfehlen daher sowohl bei diskretionären, als auch bei Stiftungen, die privat- und gemeinnützige Zweckanteile haben, eine genaue Überprüfung der Situation und bei Zweifeln entsprechende Anpassungshandlungen.

9 Die Begünstigten und ihre Rechte

9.1 Die Arten von Begünstigten

Die Begünstigten sind nach § 3 neben den Organen und dem Stifter die wesentlichen Stiftungsbeteiligten. Das neue Stiftungsrecht unterscheidet dabei zwischen den folgenden Arten von Begünstigten:

- Begünstigungsberechtigte (§ 6 Abs. 1)
- Anwartschaftsberechtigte (§ 6 Abs. 2)
- Ermessensbegünstigte (§ 7)
- Letztbegünstigte (§ 8)

Begünstigte können natürliche oder juristische Personen sein, welche in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung gelangen oder gelangen

können. Die Begünstigung kann mit oder ohne Gegenleistung, unter Auflagen oder Bedingungen, d. h. bestimmten Voraussetzungen, gewährt werden. Sie kann befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, sowie widerruflich oder unwiderruflich sein.

9.2 Begünstigte mit Rechtsanspruch

9.2.1 Begünstigungsberechtigte (§ 6 Abs. 1)

Die Begünstigungsberechtigten verfügen über die stärkste Rechtsstellung in der Hierarchie der Begünstigungsarten. Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf einen nach der Höhe bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen, der sich aus den Statuten, Beistatuten oder Reglementen ergibt. Im Unterschied zu Ermessensbegünstigten oder Anwartschaftsberechtigten unterliegt ihr Anspruch weder einer Bedingung zeitlicher oder sonstiger Art, noch unterliegt er dem Ermessen des Stiftungsrates oder eines anderen damit betrauten Organs. Ihr Anspruch ist eindeutig bestimmt oder bestimmbar und bedingungslos. Er ist daher auch einklagbar.

9.2.2 Anwartschaftsberechtigte (§ 6 Abs. 2)

Anwartschaftsberechtigte treten nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins in die Stellung eines Begünstigungsberechtigten ein. Erst ab diesem Zeitpunkt haben sie einen Rechtsanspruch auf einen Vorteil aus der Stiftung.

Klassisches Beispiel sind die Zweitbegünstigten, welche nach Wegfall des Erstbegünstigten in dessen Position eintreten. Sie haben einen auf Statuten, Beistatuten oder Reglemente gestützten Anspruch, in die unter 9.2.1 umschriebene Position als Begünstigungsberechtigte einzutreten. Mit Ausnahme der Tatsache, dass zuerst die aufschiebende Bedingung (meistens der Tod des oder der Erstbegünstigten) eintreten muss, sind die Ansprüche des Begünstigungsberechtigten und des Anwartschaftsberechtigten identisch. Anwartschaftsberechtigte sind daher Begünstigungsberechtigte, deren Anspruch noch bedingt oder befristet ist.

9.3 Begünstigte ohne Rechtsanspruch oder Ermessensbegünstigte (§ 7)

Die Ermessensstiftung, inspiriert vom „discretionary trust“ und dem Konzept der „asset protection“, hat in den letzten Jahren in der Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Es ist daher zu begrüssen, dass der Gesetzgeber diesem Umstand mit einer entsprechenden Regelung im neuen Stiftungsrecht Rechnung getragen hat.

Ermessensbegünstigt ist gemäss § 7 Abs. 1 derjenige, „der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und

dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.“ Die beiden Kriterien sind demnach, dass man als möglicher Begünstigter angeführt ist (m.a.W. der „class of beneficiaries“ angehört) und gleichzeitig die Entscheidung über Zeitpunkt oder Umfang über eine tatsächliche Ausschüttung in das Ermessen des Stiftungsrates oder eines Protektors, Kollators oder anderen Organs gestellt wurde.

Der Rechtsanspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht laut § 7 Abs. 2 „in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrates oder des sonst dafür zuständigen Organs über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.“ Damit ist klargestellt, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein klagbarer Anspruch des Ermessensbegünstigten besteht und dieser sofort nach Erhalt der konkreten Ausschüttung wieder untergeht. Der Anspruch des Ermessensbegünstigten besteht daher nur temporär, für die Zeit zwischen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat und dem Erhalt der Ausschüttung durch den Ermessensbegünstigten.

Der Anwartschaftsberechtigte auf eine Ermessensbegünstigung wird in § 7 Abs. 1 ausdrücklich aus dem Kreis der Ermessensbegünstigten und damit generell der Stiftungsbeteiligten ausgeschlossen. Solche wären z.B. Personen, die gemäss den Anordnungen des Stifters erst bei Erreichen eines gewissen Alters in den Kreis der Ermessensbegünstigten aufgenommen werden sollen, oder gemeinnützige Institutionen, die nach dem Tod des Erstbegünstigten dem Stiftungsrat als mögliche Begünstigte zur Auswahl gestellt wurden. Das neue Stiftungsrecht stipuliert in § 7 Abs. 1 Satz 2 klar, dass der Anwartschaftsberechtigte auf Ermessensbegünstigung nicht zu den Begünstigten gehört. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Informations- und Auskunftsrechte dieser Art von Stiftungsbeteiligten, da solche „künftige Ermessensbegünstigte“

keinen Anspruch auf Informationen oder Auskünfte durch den Stiftungsrat haben.

9.4 Letztbegünstigter (§ 8)

Neu definiert das StiG auch den Terminus des „Letztbegünstigten“. In der Praxis verstand man darunter bisher in aller Regel den in der Begünstigungsordnung als letzten aufgeführten Begünstigten. Der § 8 bestimmt dagegen, dass Letztbegünstigter derjenige ist, dem ein nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vermögen zukommen soll. Dies bietet eine Alternative zur Bestimmung von § 8 Abs. 2, wonach ein nach Liquidation verbleibendes Vermögen mangels anderer Regelung oder bei Fehlen eines Letztbegünstigten an den liechtensteinischen Staat fällt. Dies ist eine mit dem Heimfallsrecht des Landes beim Fehlen von Erben, wie sie im § 760 ABGB vorgesehen ist, vergleichbare Lösung. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass bei einer regulären Beendigung der Stiftung durch Auflösungsbeschluss (ergo ohne Liquidation) die letzten genannten Begünstigten, also z.B. Drittbegünstigte, nicht Letztbegünstigte im Sinne des § 8 sind.

9.5 Die Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten

Die Beschäftigung mit Fragen des Gesellschaftsrechts führt derzeit fast unweigerlich zum Begriff der Corporate Governance. Darunter versteht man allgemein die Gesamtheit aller internationalen und nationalen Werte und Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung, welche sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Geschäftsleitung von Unternehmen gelten. Diese Überlegungen führten in den vergangenen Jahren auch zur Entwicklung von Grundsätzen einer Foundation Governance. Es war dem Gesetzgeber ein Anliegen, solche zeitgemässe Foundation-Governance-Grundsätze auch in das neue Stiftungsrecht aufzunehmen. Dies wurde vor allem bei der Kontrolle der Stiftungsverwaltung durch die Begünstigten realisiert. Man hat sich in diesem Bereich dafür entschieden, die Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten, die bisher aufgrund der Querverweise auf das Treuunternehmensrecht gemäss dem bisherigen Art. 552 Abs.

4 PGR in Verbindung mit § 68 TrUG galten, im neuen Stiftungsrecht abschliessend und unter Beseitigung der Verweisung auf das TrUG sowie in Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre zu normieren.

Das StiG widmet dieser in der Praxis eine wichtige Rolle spielenden Thematik eine in den §§ 9 bis 12 festgehaltene eingehende Regelung. Danach haben alle in § 5 Abs. 2 als „Begünstigte“ bezeichneten Stiftungsbeteiligten Informations- und Auskunftsrechte. Diese Rechte umfassen gemäss § 9 Abs. 1 den „Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente“. Ausserdem haben Begünstigte gemäss § 9 Abs. 2 „Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung“.

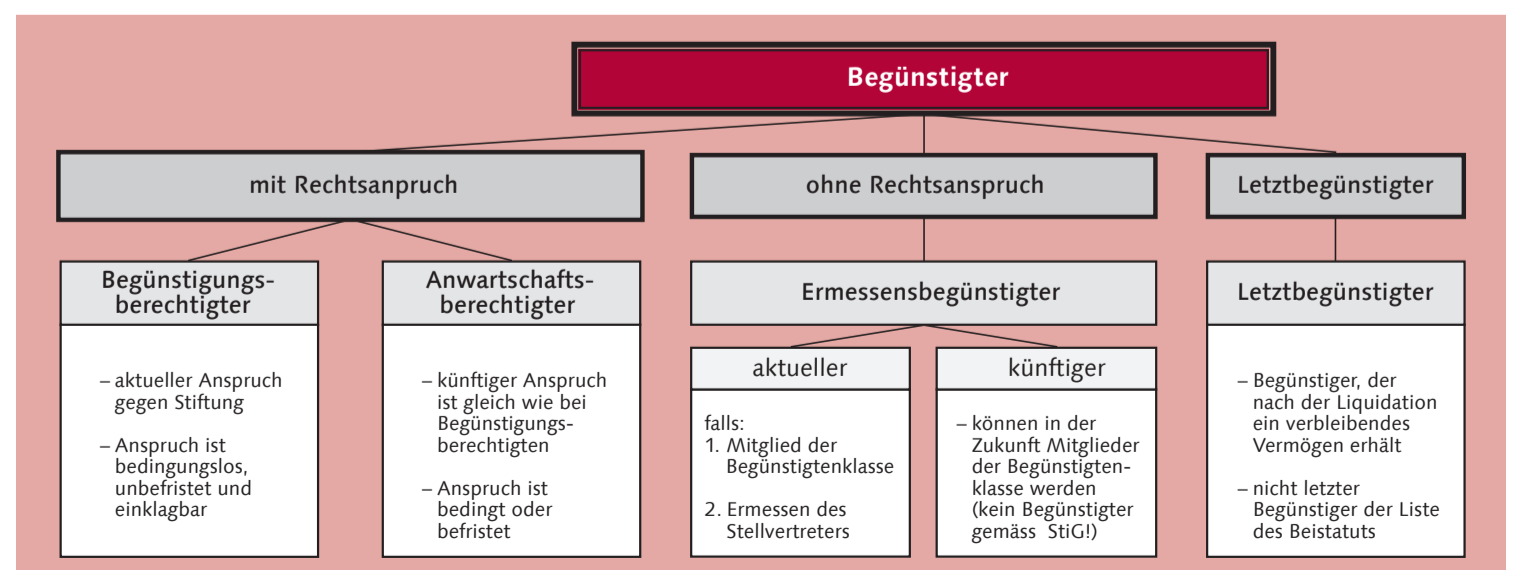
Auch im neuen Stiftungsrecht findet sich weiterhin keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Stiftungsrates, wonach dieser die Begünstigten über ihre Begünstigung von sich aus zu informieren habe. Diese Tatsache allein stellt eine erhebliche Relativierung der Informations- und Auskunftsrechte dar, da es dem Stifter überlassen ist, ob er die Anwartschaftsberechtigten über ihre künftige Position informieren will. Wer noch nichts von seinem Glück als Begünstigter weiss, wird keine Informations- und Auskunftsrechte einfordern können. Unseres Erachtens hat der Stiftungsrat allerdings bei Aktualisierung einer Begünstigtenstellung die Pflicht, den Begünstigten darüber zu informieren. Diese klare Regel des Trustrechts gilt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auch im Stiftungsrecht.

9.6 Die Einschränkung der Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten

9.6.1 Die Grundsätze der Einschränkung

9.6.1.1 Die Einschränkung auf die eigenen Rechte

Die entscheidende Einschränkung der Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten ist zunächst die mehrfach verwendete Formulierung in § 9, wonach diese Rechte einem Begünstigten nur gewährt werden müssen, „soweit es



seine Rechte betrifft". Um die Wichtigkeit dieser Einschränkung zu unterstreichen, ist die Passage „soweit es seine Rechte betrifft“ gleich zweimal, nämlich in den beiden ersten Absätzen des § 9, enthalten. Gestützt darauf kann ein Geheimhaltungsinteresse eines Begünstigten – auch gegenüber Mitbegünstigten – die Abdeckung der Identifizierungsmerkmale des oder der anderen Begünstigten rechtfertigen. Unseres Erachtens hat ein aktueller Begünstigter kein Recht auf Kenntnis von historischen Tatsachen der Stiftung, es sei denn, es gehe um seine eigenen Rechte.

9.6.1.2 Das Missbrauchsverbot

Der Grundsatz der Einschränkung auf seine eigenen Rechte wird um die Bestimmung in § 9 Abs. 2 Satz 3 ergänzt, wonach ein Begünstigter seine Rechte nicht in unlauterer Absicht, nicht missbräuchlich und nur in einer Form ausüben darf, die den Interessen der Stiftung und jenen anderer Begünstigten nicht entgegenläuft. Dies bedeutet, dass die Auskünfte an einen Begünstigten durch den Stiftungsrat beschränkt werden dürfen, wenn Anzeichen bestehen, dass der Begünstigte die erhaltenen Informationen zum Nachteil aller oder einzelner anderer Begünstigten einsetzen würde oder der Stiftung Schaden zufügen will.

9.6.1.3 Die Einschränkung aus wichtigen Gründen

Ausnahmsweise können die Begünstigtenrechte aus wichtigen Gründen auch zum Schutze des Begünstigten verweigert werden (§ 9 Abs. 2 Satz 4). Damit soll z.B. einem Verwöhneffekt („spoiling effect“) begegnet werden können. Manchmal besteht bei Bekanntheit von Stiftungsvermögen und Begünstigtenposition für minderjährige oder jugendliche Begünstigte die Gefahr, dass diese in Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte in ihren Anstrengungen, eine genügende Ausbildung und eine eigenständige Lebensbewältigung zu erlernen, nachlassen. Es soll daher einem Stifter erlaubt sein, solchen Begünstigten bewusst bis zur Erreichung eines bestimmten Alters die Informations- und Auskunftsrechte zu verweigern.

9.6.1.4 Gesetzliche Aufbewahrungspflicht

Im gegebenen Zusammenhang ist auch die allgemeine gesetzliche Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 1059 PGR zu erwähnen. Danach sind alle Geschäftunterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist steht einer Vernichtung nichts mehr entgegen. Diese Möglichkeit bildet eine faktische Schranke der Ausübbarkeit der Auskunftsrechte.

9.6.1.5 Unterlassene Information

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle erneut auf die Möglichkeit des Stifters hinzuweisen, die künftigen Begünstigten nicht über ihre Einsetzung als Be-

günstigte zu informieren und ihnen so a priori alle Auskunftsrechte zu verunmöglichen. Spätestens bei der Aktualisierung der Begünstigtenstellung trifft den Stiftungsrat aber die Pflicht, den Begünstigten zu informieren.

9.6.2 Der Stufenbau der Einschränkungen

Das StiG hat in den §§ 9 bis 12 eine Hierarchie der Einschränkungen der Informations- und Auskunftsrechte geschaffen. Sie reicht vom umfassenden und dauerhaften Ausschluss der Rechte gemäss § 12 bis zu deren vollen Gewährung gemäss § 9, falls man von den Einschränkungsmöglichkeiten keinen Gebrauch macht. An dieser Stelle wird die Thematik aus systematischen Gründen in dieser Reihenfolge behandelt.

9.6.2.1 Dauerhafter Ausschluss der Rechte

Die Informations- und Auskunftsrechte des Begünstigten stehen diesem gemäss § 12 nicht zu, „wenn die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29) steht“. Gemäss § 29 Abs. 1 sind dies alle gemeinnützigen Stiftungen und alle privatnützigen, „die durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sind“. Die einzige Möglichkeit, bei Familienstiftungen diese Rechte ganz und dauerhaft auszuschliessen, ist also die freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht des Öffentlichkeitsregisters. Da diese Option zum relativ zwingenden Statuteninhalt gehört, muss sie in den Statuten vorgesehen sein (§ 16 Abs. 2 Ziffer 8).

9.6.2.2 Befristeter Ausschluss der Rechte

Unter den beiden Voraussetzungen, dass sich der Stifter den Widerruf der Stiftung im Sinne von § 30 vorbehalten und sich selbst zugleich als Letztbegünstigten gemäss § 8 bestellt hat, stehen den Begünstigten laut § 10 ebenfalls keine Rechte zu. Dies bedeutet gegebenenfalls, dass, solange der Stifter lebt (ergo nicht dauernd, sondern mit seinem Tod zeitlich befristet) die fraglichen Rechte den Begünstigten nicht zustehen. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass in diesem Fall die Vermögensinteressen noch ganz beim Stifter liegen und er sich mit „seiner“ Stiftung dauerhaft verbunden fühlt. Er wird daher von seinen Kontrollbefugnissen gegenüber den Organen aus eigenem Interesse Gebrauch machen. Im Falle der Errichtung einer Stiftung durch mehrere Stifter stehen jenen Stiftern, zu Gunsten welcher ein Widerrufsrecht vorbehalten wurde, die Begünstigtenrechte zu.

9.6.2.3 Einschränkung der Rechte auf das Minimum durch Bestellung eines Kontrollorgans

Eine entscheidende Änderung im Vergleich zum bisherigen Stiftungsrecht stellt die Einführung eines neuen fakultativen Organs, das gemäss § 11 als Kontrollorgan bezeichnet wird, dar. Dieses Organ kann

durch den Stifter vorgesehen werden, um die Begünstigtenrechte auf einen unentziehbaren Kernbereich, eben das Minimum, zu beschränken und gleichzeitig die Stiftungsverwaltung durch das Kontrollorgan überwachen zu lassen. Wird vom Stifter also in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan eingesetzt, so hat der Begünstigte nur noch Anspruch auf Auskunft über erstens den Zweck und zweitens die Organisation der Stiftung, sowie drittens über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Auskünfte kann er in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen, allerdings gegebenenfalls unter Abdeckung von zu weit gehenden Informationen. Der Begünstigte hat bei Bestehen eines Kontrollorgans beispielsweise keinen Anspruch mehr auf Kenntnis des Gesamtvermögens der Stiftung, oder auf die Namen anderer Begünstigter.

Das Kontrollorgan muss durch den Stifter in den Statuten vorgesehen werden (§ 11 Abs. 1). Bei altrechtlichen Stiftungen darf ein Kontrollorgan trotz fehlender diesbezüglicher Statutenbestimmungen vom Stifter und, falls er verstorben oder geschäftsunfähig ist, vom Stiftungsrat eingerichtet werden. Dies hat innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des StiG, ergo bis zum 30. September 2009, zu geschehen (Art.1 Abs. 4 ÜB).

Der Stifter hat laut § 11 Abs. 2 drei Möglichkeiten für die Bestellung als Kontrollorgan: Eine Revisionsstelle, eine mit ausreichenden Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft ausgestattete Vertrauensperson, oder sich selbst. In allen drei Fällen muss die Unabhängigkeit von der Stiftung gewahrt sein. Für die Vertrauensperson wie auch für den Stifter gelten dieselben strengen Unabhängigkeitserfordernisse, wie für die Bestellung einer Revisionsstelle als Kontrollorgan (§ 11 Abs. 3). Weder verwandtschaftliche noch sonstige enge Beziehungen zum Stiftungsrat oder zur Stiftung selbst (Begünstigtenstellung, Arbeitsverhältnis, Mitgliedschaft in einem andern Stiftungsorgan usw.) sind zulässig (§ 11 Abs. 3 Satz 2 iVm § 27 Abs. 2). Aufgrund des Erfordernisses der Unabhängigkeit wird der Stifter nur in wenigen Ausnahmefällen als Kontrollorgan überhaupt in Frage kommen. Ist er selbst Begünstigter oder hat er sich ein Widerrufsrecht nach § 30 vorbehalten, scheidet er als Kontrollorgan aus. Die Unabhängigkeit gilt für alle drei Arten eines Kontrollorgans in gleicher Weise. Unterschiede gibt es nur bei der fachlichen Qualifikation der drei Typen. Diese Anforderungen nehmen von der Revisionsstelle bis zum Stifter ab. Während die Qualifikation einer Revisionsstelle aufgrund der beruflichen Anforderungen automatisch gegeben ist, muss auch die Vertrauensperson über „ausrei-

chende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft“ verfügen, um Kontrollorgan werden zu können. Der Stifter selbst muss dagegen neben der Unabhängigkeit über keine weiteren Qualifikationen verfügen.

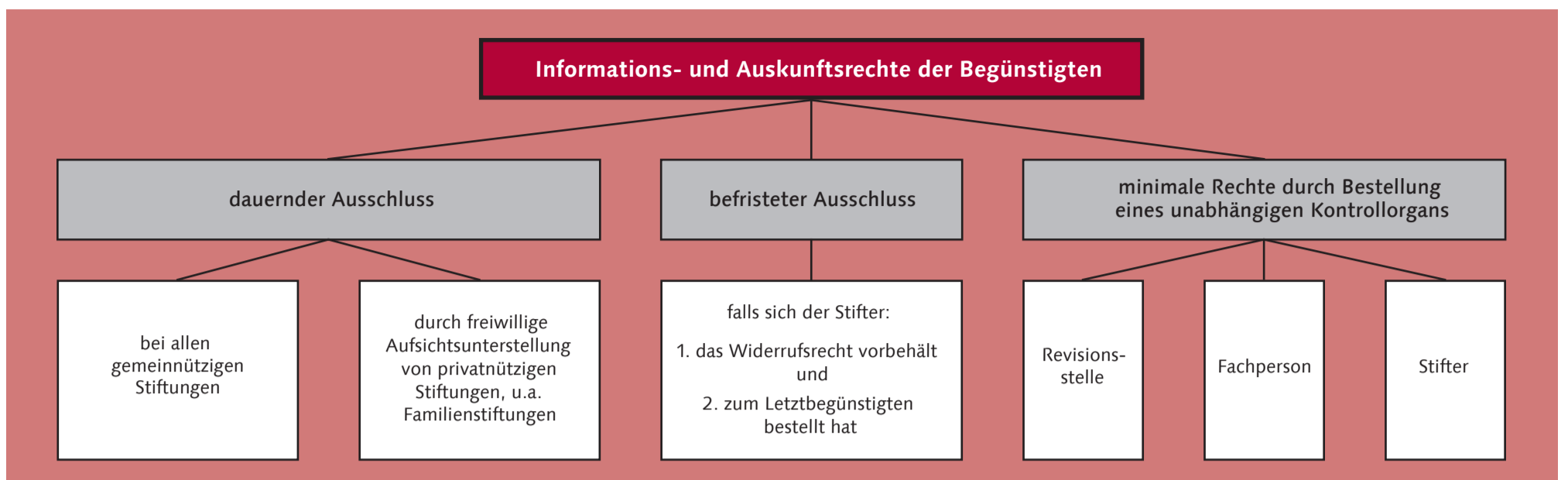
Anders als bei der Beseitigung der Informationsrechte des Begünstigten gemäss § 10, ist die Bestellung des Stifters als Kontrollorgan im Sinne von § 11 Abs. 2 Ziffer 3 nicht vom Widerrufsvorbehalt gemäss § 30 abhängig. Vielmehr würde der Vorbehalt solcher Rechte nach unserer Meinung vom Amt als Kontrollorgan mangels Unabhängigkeit ausschliessen (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 2 Ziffer 4). Im Fall des § 10 ist der Stifter Träger des individuellen Informationsrechts und im Fall von § 11 wird er als Kontrollorgan Amtsträger ergo Organ der Stiftung, und muss als solches unabhängig sein.

Während eine Revisionsstelle aufgrund von zwei Vorschlägen (mit Präferenzwunsch des Stifters) durch das zuständige Gericht zum Kontrollorgan bestellt werden muss (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 iVm § 27 Abs. 3), erfolgt die Ernennung einer Vertrauensperson oder des Stifters selbst direkt durch den Stifter und zwar ohne Mitwirkung des Gerichts.

Das Kontrollorgan muss die Stiftungsverwaltung jährlich überprüfen und einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates verfassen. Wenn die jährliche Prüfung keine Beanstandungen ergibt, kann sich dieser Bericht auf eine kurze Bestätigung beschränken. Finden sich dagegen Hinweise auf eine zweckwidrige Verwaltung oder Verwendung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat, so muss das Kontrollorgan ihm bekannte Begünstigte und das zuständige Gericht informieren. Das Gericht hat sodann die weiteren Schritte einzuleiten, z.B. die Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungsrates, oder gar die Abberufung und Neubestellung des Stiftungsrates (§ 11 Abs. 4).

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang die Kostenfrage bleiben. Die kostengünstige Variante mit dem Stifter als Kontrollorgan kann aus den oben dargelegten Gründen nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Eine Revisionsstelle wird für ihre Tätigkeit insbesondere dann, wenn bei komplexeren Verhältnissen eine Buchhaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist, einige tausend Schweizer Franken verrechnen. Auch eine Vertrauensperson wird in aller Regel nicht unentgeltlich als Kontrollorgan fungieren. Diese Kostenüberlegungen sind bei der Ausgestaltung des Kontrollorgans mit zu berücksichtigen.

Aufgrund der dargelegten Vorschriften zum Kontrollorgan kann der bereits aus



der Praxis bekannte Protektor nicht automatisch mit einem Kontrollorgan nach § 11 gleichgesetzt werden. Der klassische Protektor ist nach neuem Recht ein „weiteres Organ“ nach § 28, welches auch eine Überwachung der Stiftungsverwaltung vornehmen kann, dazu aber oft noch Gestaltungs- bzw. Mitwirkungsrechte zugewiesen erhalten hat. Die Bestellung eines klassischen Protektors wird deshalb auch die Begünstigtenrechte nicht wirksam beschränken. Dagegen ist es durchaus denkbar, dem Kontrollorgan nach § 11 zusätzliche, über das gesetzliche Minimum hinausgehende, Aufgaben zuzuweisen und das Kontrollorgan als Protektor zu bezeichnen, wenn man die damit verbundene Begriffsverwirrung in Kauf nimmt.

9.6.2.4 Uneingeschränkte Rechte

Sofern von keiner der drei oben genannten Ausschluss- oder Einschränkungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, stehen den Begünstigten und den Anwartschaftsberechtigten die Rechte nach § 9 voll zu. Soweit es ihre Rechte betrifft, beinhaltet dies einerseits das Recht auf Einsichtnahme in alle Stiftungsurkunden und andererseits das Recht auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Da das StiG in § 5 Abs. 2 auch Anwartschaftsberechtigte, deren rechtlicher Anspruch bedingt oder befristet ist, zu den Begünstigten zählt, stehen diese Rechte eben auch diesen zu. Künftigen Ermessensbegünstigten oder Begünstigten, denen das Recht jederzeit wieder entzogen werden kann, haben keine Auskunftsrechte. Dem Letztbegünstigten stehen Informations- und Auskunftsrechte erst nach Auflösung der Stiftung zu (§ 9 Abs. 3).

9.7 Rechtsfürsorgeverfahren

Wie im bisherigen Recht, steht den Begünstigten in allen Fällen das Rechtsfürsorgeverfahren zur Wahrung ihrer Rechte offen.

Der zuständige Richter hat bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen unter Beachtung des mutmasslichen Stifterwillens die Möglichkeit, auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde oder von Stiftungsbeteiligten, den Zweck der Stiftung zu ändern. Auch andere Inhalte der Stiftungsdoku-

mente, insbesondere betreffend die Stiftungsorganisation (d.h. Stiftungsrat), können bei beaufsichtigten Stiftungen durch den Richter auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde oder von Stiftungsbeteiligten geändert werden. Bedingung ist dabei einerseits, dass der Stiftungszweck gewahrt bleibt und andererseits, dass die Statuten die Änderungskompetenz nicht einem Stiftungsorgan einräumen (§§ 33 und 34).

Bei nicht beaufsichtigten, privatnützigen Stiftungen hat der Richter laut § 35 gleichfalls das Recht, auf Antrag von Stiftungsbeteiligten oder von Amts wegen die nötigen Änderungen des Zwecks oder anderer Inhalte vorzunehmen. Es gelten dabei die gleichen Voraussetzungen wie bei den beaufsichtigten Stiftungen (§ 35).

9.8 Anpassungsbedarf bei bestehenden Stiftungen

Werden beim Vergleich des alten mit dem neuen Stiftungsrecht nur die gesetzlichen Bestimmungen herangezogen, so könnte man den Eindruck gewinnen, dass es mit der Stiftungsreform zu einem Ausbau der Begünstigtenrechte gekommen sei. Wenn man aber die teilweise sehr weitgehende höchstgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre miteinbezieht, so kommt man dagegen zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist.

Die Revision hat nur die bereits bestehenden, durch — allerdings häufig wechselnde — richterliche Praxis definierten Begünstigtenrechte im StiG festgeschrieben. Schon die bisherige Gerichtspraxis hat die vielfach in den Beistatuten vorgesehenen Beschränkungen der Begünstigtenrechte als widerrechtlich beurteilt und in konkreten Streitfällen den Begünstigten trotz versuchter Beschränkung weitergehende Rechte zugestanden. Besonders störend war dabei die vom Obersten Gerichtshof eingeführte Möglichkeit für Nachfolgebegünstigte die ganze Historie, oft über Jahrzehnte zurück, in Erfahrung zu bringen.

Mit der nunmehr klaren Regelung der Begünstigtenrechte durch das neue Stiftungsrecht kann bei altrechtlichen Stif-

tungen das Bedürfnis nach Anpassung der Begünstigungsregelung entstehen. Bei Stiftungen mit fixer Begünstigungszuteilung im Beistatut, bei denen dem Stiftungsrat ein Ermessen weder betreffend Zeitpunkt der Ausschüttung noch betreffend Umfang oder Höhe der Ausschüttung zukommt, sind die Begünstigtenrechte nur durch freiwillige Aufsicht auszuschliessen, oder durch Einrichtung eines Kontrollorgans auf ein Minimum reduzierbar. Anders liegt der Fall bei jenen Stiftungen, bei denen es zwar konkret bestimmte Erstbegünstigte gibt, Zeitpunkt und Umfang der Ausschüttung aber dem Stiftungsrat, unter Umständen in Zusammenwirken mit einem Protektor, überlassen werden. Diese Stiftungen sind als Ermessensstiftungen zu qualifizieren. Deren Ermessensbegünstigte, die gemäss § 7 Begünstigte ohne Rechtsanspruch sind, haben nur reduzierte Informations- und Auskunftsrechte. Bei solchen Stiftungen sind allfällige Zweitbegünstigte als Anwartschaftsberechtigte auf Ermessensbegünstigung zu betrachten und haben, wie ausgeführt, laut § 7 Abs. 1 keinen Begünstigtenstatus und damit keine Auskunfts- und Informationsrechte. Noch klarer liegt der Fall bei reinen Ermessensstiftungen, bei welchen der Stiftungsrat aus verschiedenen möglichen Begünstigten auswählen kann und letzteren nur eingeschränkte Rechte zukommen. Auch hier haben nachrangige weitere mögliche Begünstigte aufgrund der Bestimmung von § 7 Abs. 1 keine Rechtsposition.

10 Die Stärkung des Erstarrungsprinzips

Das neue Stiftungsrecht stärkt die Verantwortung und die Rechtsposition des Stifters. Dies äussert sich u.a. in der Bestimmung, wonach nur der Stifter selbst den Zweck, wie er über die Stiftungserklärung in den Statuten und ergänzend in den Beistatuten zum Ausdruck kommt, definieren und laut § 30 bei entsprechenden Änderungs- und Widerrufsvorbehalten auch wieder anpassen darf. Dem Stiftungsrat oder einem anderen Stiftungsorgan kann für Fälle des § 31 eine Zweckänderungskompetenz, und damit auch betreffend die Begünstigtenregelung als wesentlichem

Teil des Zwecks, vorbehalten werden. Der Wortlaut von § 31 stellt aber klar, dass diese weitgehende Änderungskompetenz vom vorgesehenen Stiftungsorgan nur wahrgenommen werden darf, wenn der Zweck „unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist“. Eine pauschale Änderungskompetenz betreffend Begünstigtenregelung zu Gunsten des Stiftungsrates oder eines Protektors ist inskünftig also nicht mehr zulässig.

Auch Änderungen anderer Inhalte als der Stiftungszweck durch den Stiftungsrat oder ein anderes damit betrautes Organ sind möglich. Dies aber nur unter den beiden Bedingungen, dass ein „sachlich gerechtfertigter Grund“ vorliegt und dies in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten wurde.

Die genannten Einschränkungen bedeuten eine klare Stärkung des Erstarrungsprinzips. Darunter versteht man die stiftungsrechtliche Grundidee, dass ein einmal artikulierter Stifterwille mit der Errichtung und der Zweckumschreibung „erstarrt“ und im Idealfall gar nicht mehr oder, etwas pragmatischer, nur in Ausnahmefällen abänderbar sein soll.

Um späteren Änderungen einen entsprechenden Stifterwillen unterlegen zu können, wird es in Zukunft vor allem bei Ermessensstiftungen empfehlenswert sein, vermehrt mit dem Instrument eines „letter of wishes“ des Stifters zu arbeiten, der dem Stiftungsrat später Hinweise über die Absichten des Stifters geben kann.

11 Die Übergangsbestimmungen

11.1 Inkrafttreten und Fristen

Das neue Stiftungsgesetz, tritt als Art. 552, §§ 1 bis 41 PGR am 1. April 2009 in Kraft. Die bisherigen Art. 553 - 570 PGR, die seit 1926 in Kraft waren, werden gleichzeitig aufgehoben.

Alle nach bisherigem Recht bestehenden

Stiftungen, welche nach neuer Rechtslage aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, müssen durch die Mitglieder des Stiftungsrates innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts bei der Behörde gemeldet werden. Dies bedeutet, dass für alle gemeinnützigen Stiftungen, gemäss neuer Definition des StiG demnach auch für gemischte Stiftungen mit überwiegend gemeinnützigem Zweck oder diesbezüglich zweifelhaftem Verhältnis, sowie für alle freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellten Stiftungen bis zum 30. September 2009 eine entsprechende Anzeige an die zuständige Behörde gemacht werden muss. (vgl. Art. 1 Abs. 4 Satz 2 ÜB)

Für alle Stiftungen, welche nach neuem Recht als gemeinnützig betrachtet werden, oder welche auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und die noch nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind, muss der Stiftungsrat die Eintragung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts vornehmen, d.h. spätestens bis zum 30. September 2009.

Für alle bisherigen Stiftungen, welche trotz fehlender Bestimmung in den Statuten von der neuen Möglichkeit, ein Kontrollorgan einzusetzen und damit die Begünstigtenrechte zu begrenzen, Gebrauch machen wollen, besteht ebenfalls eine Frist von sechs Monaten, dies zu tun. Die Einsetzung eines Kontrollorgans bei altrechtlichen Stiftungen durch den tatsächlichen Stifter bzw. durch den Stiftungsrat, wenn der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig ist, kann demnach ebenfalls bis zum 30. September 2009 vorgenommen werden (Art. 1. Abs. 4 Satz 3 ff. ÜB). Für den Fall, dass der Stiftungsrat dieses Recht mangels eines Stifters wahrnehmen will, kann er nur eine Revisionsstelle ernennen (Art. 1. Abs. 4 Satz 5). Der Stifter selbst kann dagegen aus allen drei gesetzlich vorgesehenen Varianten wählen (Art. 1. Abs. 4 Satz 3 ÜB). Wird ein Kontrollorgan bei altrechtlichen Stiftungen eingerichtet, so muss die erste Prüfung der ordnungsgemässen Stiftungsverwaltung und Vermögensverwendung laut Übergangsbestimmungen bis zum 30. Juni 2010 erfolgen (Art. 1 Abs. 5 ÜB).

11.2 Sanierung altrechtlicher Stiftungen mit ungenügender Zweckbestimmtheit

11.2.1 Fristen

Um das langjährig diskutierte und vom Staatsgerichtshof im Jahr 2003 umfassend beurteilte Thema altrechtlicher Stiftungen mit ungenügender Zweckbestimmtheit abschliessend zu erledigen, hat der Gesetzgeber in Umsetzung des erwähnten Urteils des Staatsgerichtshofes im neuen Stiftungsrecht klare Bestimmungen erlassen.

Alle Stiftungen, welche vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind und welche noch immer an ungenügender Zweckbestimmtheit leiden, müssen den gesetzmässigen Zustand bis zum 31. Dezember 2009 herstellen (Art. 2 Abs. 1 ÜB). Für Stiftungen, welche nach altem Recht, aber nach dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind, geht der Gesetzgeber umgekehrt davon aus, dass der Stifter mit Unterstützung seines Rechtsberaters die durch das Urteil des Staatsgerichtshofes geschaffene Rechtslage bereits richtig angewendet hat und kein Sanierungsbedarf bestehen kann.

Nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 geht es bei der Festlegung des Zwecks einer Stiftung insbesondere um die „Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises“. Dies darf auch weiterhin in den Beistatuten erfolgen. Ist der Zweck einer Stiftung in Bezug auf die Begünstigten zu wenig konkretisiert, so leidet die Stiftung an einem Mangel einer essentialia negotii und ist daher formalrechtlich nicht rechtsgültig entstanden. Um diese unerwünschte Folge zu verhindern, muss der Zweck bis spätestens 31. Dezember 2009 saniert werden.

Auch wenn sich ein Stifter bei altrechtlichen Stiftungen, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden sind und die an ungenügender Zweckbestimmtheit leiden, ein Änderungsrecht nicht vorbehalten hat, so erlauben die Übergangsbestimmungen des neuen Rechts dem tatsächlichen Stifter, die entsprechenden Sanierungsmassnahmen vorzunehmen (Art. 1 Abs. 4 Satz 3 ÜB). Ist dieser verstorben oder nicht mehr handlungsfähig, so darf die Stiftungserklärung auch durch den Stiftungsrat entsprechend angepasst werden, sofern der Wille des tatsächlichen Stifters noch feststellbar ist. Dazu dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Stifter, einem bei der Gründung direkt oder indirekt tätigen Stellvertreter, oder einem Stiftungsorgan stammen (Art. 1 Abs. 4 Satz 5 iVm Art. 2 Abs. 3 Satz 3 ÜB).

Verschärfend müssen ausserdem laut Art. 2 Abs. 3 ÜB Urkunden, die nach dem Stichtag 1. Dezember 2006 datiert sind, vom tatsächlichen Stifter selbst stammen.

11.2.2 Zwingende Bestätigung des gesetzmässigen Zustands betreffend Zweckbestimmtheit

Der Art. 2 Abs. 4 ÜB verpflichtet den Stiftungsrat aller im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftungen zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung, in der bestätigt wird, dass der gesetzmässige Zustand betreffend die Zweckbestimmtheit gemäss § 16 Abs. 1 Ziff. 4 besteht. Wird dieser Zustand bis zum 30. Juni 2010 nicht hergestellt, ist der Stiftungsrat verpflich-

tet, einen Auflösungsbeschluss gemäss § 39 zu fassen (Art. 2 Abs. 5 ÜB). Die erwähnte Bestätigung muss bis zum 1. August 2010 abgegeben werden, ansonsten wird ab Ablauf einer eingeräumten Nachfrist von sechs Monaten der Richter verständigt. Dieser muss die säumige Stiftung im Rechtsfürsorgeverfahren auflösen (Art. 2 Abs. 6 ÜB).

11.3 Anwendbarkeit des neuen Rechts auf altrechtliche Stiftungen

Die Übergangsbestimmungen beginnen mit dem Grundsatz, dass auf die altrechtlichen Stiftungen das bisherige Recht gemäss Art. 552 bis 570 PGR zur Anwendung kommt, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Die Ausnahmen finden sich im Katalog des Art. 1 Abs. 4 Satz 1 ÜB. Dort ist definiert, welche Bestimmungen des neuen Rechts auch auf altrechtliche Stiftungen, anzuwenden sind.

Es sind dies in der Reihenfolge des Gesetzes:

- die Legaldefinition der Gemeinnützigkeit des Art. 107 Abs. 4a PGR und die Definition der privat- und der gemeinnützigen Stiftung in § 2
- die Definition der Stiftungsbeteiligten in § 3
- die Definition und Klassifizierung der Begünstigten in den §§ 5 bis 8
- die Bestimmungen zu den Informations- und Auskunftsrechten der Begünstigten in den §§ 9 bis 12
- das neue System der Gründungs- und Änderungsanzeigen gemäss den §§ 20 und 21
- die Bestimmungen über das Rechnungswesen in § 26
- die Bestimmungen zur Revisionsstelle in § 27
- die Bestimmungen über die staatliche Aufsicht durch die neue Stiftungsaufsichtsbehörde in § 29
- die Bestimmungen über die Rechte der Stiftungsorgane zur Änderung des Zwecks und anderer Inhalte in den §§ 31 und 32
- die Rechte des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren gemäss den §§ 33 bis 35

Die Praktiker stellen sich derzeit viele Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen Rechts auf altrechtliche Stiftungen. Während der Aspekt der Begünstigtenrechte lediglich eine Festschreibung der bereits bestehenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes darstellt und daher materiell keine weitgehenden Änderungen mit sich bringt, wirft die Stärkung des Erstarrungsprinzips schwierigere Fragen auf.

Eine starre Anwendung des Prinzips von § 31, wonach nur noch der tatsächliche Stifter Änderungen am Zweck und damit mithin an der Begünstigtenregelung vornehmen kann, würde mit zahlreichen Beistatuten von bestehenden Stiftungen in

Konflikt geraten, wo es dem Stiftungsrat, meist mit Zustimmung der Erstbegünstigten, durchaus erlaubt wird, das Beistatut und damit die Begünstigtenregelung zu verändern.

Im Sinne des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensprinzips, das vom Staatsgerichtshof in der bereits erwähnten Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 zur mangelnden Zweckbestimmtheit angewendet wurde, ist davon auszugehen, dass die bei bestehenden Stiftungen eingeräumten Änderungsbefugnisse bestehen bleiben.

11.4 Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Anstalten

Gemäss Art. 4 Abs. 1 ÜB sind die dort aufgelisteten Paragraphen des StiG sinngemäss auch auf Anstalten gemäss Art. 551 Abs. 2 PGR anzuwenden, die vor dem 1. April 2009 errichtet wurden. Gemäss der zitierten Gesetzesstelle des PGR sind dies Anstalten, die „ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken“ dienen.

12 Verbesserung bei der Anfechtung wegen Pflichtteilsverletzung

Der Gesetzgeber nahm die Stiftungsrechtsrevision zum Anlass, eine Liberalisierung im Bereich des Gesetzes über das internationale Privatrecht vorzunehmen, indem er den Pflichtteilsschutz neben dem ausländischen Personalstatut des Erblassers auch dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht, sprich im Falle der Stiftungerrichtung den §§ 785 und 951 iVm § 1487 ABGB, unterstellt. Durch diese Doppelunterstellung unter das Erbstatut und das Stiftungsstatut wird die Frist zur Anfechtung einer Stiftungerrichtung oder Schenkung wegen Pflichtteilsverletzung in jedem Fall auf zwei Jahre ab Stiftungerrichtung oder Schenkungsvorgang verkürzt. Bedeutend längere Fristen, wie sie z.B. das französische Erbrecht vorsieht (30 Jahre), sind damit durch die zusätzliche Anwendung des liechtensteinischen Rechts verkürzt. Dies ist ein begrüssenswerter Beitrag zur Rechtsicherheit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



Administrative Anstalt
Landstrasse 11
LI-9495 Triesen
Telefon: +423 237 06 06
Fax: +423 237 06 66
Email: info@administral.li